

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 17

Kiel, den 11. September

1958

Inhalt: Rechtsordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins. Vom 6. Mai 1958 (S. 83).

Kiel, den 4. September 1958.

Die nachstehende von der 19. ordentlichen Landesynode am 6. Mai 1958 beschlossene Rechtsordnung wird hiermit verkündet. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsordnung wird die Kirchenleitung nach Artikel 161 Absatz 1 bestimmen und besonders bekanntgeben.

Die Kirchenleitung
D. Salfmann

Kl. Nr. 1089.

*

Rechtsordnung

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Vom 6. Mai 1958

*

Inhalt

Grundartikel	1 bis 8	II. Das Amt	78 bis 86
Erster Abschnitt: Die Kirchengemeinde	1 bis 49	1. Die Bischöfe	78 bis 84
I. Umfang und Aufgabe	1 bis 9	2. Der Theologische Beirat	85 bis 86
1. Die Kirchengemeinde	1 bis 4	III. Die Körperschaften	87 bis 108
2. Der Kirchengemeindevorstand	5	1. Die Landesynode	87 bis 99
3. Die Gemeindeglieder	6 bis 9	2. Die Kirchenleitung	100 bis 108
II. Das Amt	10 bis 27	IV. Das Landeskirchenamt	109 bis 113
1. Der Pastor	10 bis 19	V. Kirchliche Gerichte und Spruchkollegien	114 bis 115
2. Der Kirchenälteste und andere Ämter	20 bis 27	Vierter Abschnitt: Die missionarischen und diakonischen Werke	116 bis 120
III. Die Körperschaften	28 bis 49	Fünfter Abschnitt: Sonderbestimmungen	121 bis 125
1. Der Kirchenvorstand	28 bis 43	Sechster Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen	126 bis 157
2. Der Kirchengemeindevorstand	44 bis 48	1. Allgemeines, besonders rechtsverbindliche Erklärungen	126 bis 128
3. Die Verbandsvertretung und der Verbandsauschuß	49	2. Wahlen	129 bis 131
Zweiter Abschnitt: Die Propstei	50 bis 73	3. Mitgliedschaft in kirchlichen Körperschaften	132 bis 135
I. Umfang und Aufgabe	50 bis 53	4. Sitzungen und Tagungen der kirchlichen Körperschaften	136 bis 144
II. Das Amt: Der Propst	54 bis 60	5. Finanzverwaltung	145 bis 149
III. Die Körperschaften	61 bis 73	6. Besondere kirchenaufsichtliche Maßnahmen	150 bis 154
1. Die Propsteisynode	61 bis 66	7. Rechtsbehelfe	155 bis 157
2. Der Propstevorstand	67 bis 79	Siebenter Abschnitt: Schlußbestimmungen	158 bis 161
Dritter Abschnitt: Die Landeskirche	74 bis 115		
I. Umfang und Aufgabe	74 bis 77		

Grundartikel

Grundartikel 1

„Es wird auch gelehret, daß alle Zeit müsse eine heilige christliche Kirche sein und bleiben, welche ist die Versammlung aller Gläubigen, bei welchen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sakramente lauts des Evangelii gereicht werden.“

(Augsburgische Konfession Artikel VII.)

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins hat ihr Leben in dieser einen heiligen christlichen Kirche.

Grundartikel 2

Die Grundlage der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments gegeben ist und durch die Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche, vornehmlich durch die ungewänderte Augsburgische Konfession von 1530 und durch den Kleinen Katechismus Martin Luthers bezeugt wird.

Grundartikel 3

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins ist von dem Herrn Jesus Christus gerufen zu ständiger Erneuerung ihres Lebens, zu ständig neuem Zeugnis an die Welt und zu ständig neuer Abwehr des Irrtums, wie dies die Entscheidungen der Bekenntnissynode zu Barmen 1934 bezeugt haben.

Grundartikel 4

(1) Als selbständige Landeskirche wacht sie nach Schrift und Bekenntnis über ihre Lehre und gestaltet ihre Ordnung.

(2) Als Gliedkirche steht sie in der Gemeinschaft der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(3) Sie nimmt an der Zusammenarbeit der christlichen Kirchen in aller Welt dienend und empfangend teil.

Grundartikel 5

(1) Die Landeskirche ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig.

(2) Sie verleiht ihre Ämter kraft eigenen Rechts und ist in der Erfüllung ihrer Aufgaben unabhängig.

Grundartikel 6

Die Grundform der Kirche ist die um Wort und Sakrament versammelte gottesdienstliche Gemeinde.

Grundartikel 7

(1) Für die öffentliche Verkündigung des Evangeliums und die Verwaltung der Sakramente ist in der Gemeinde das Pastorenamt geordnet.

(2) Für besondere Aufgaben bestellt die Gemeinde einzelne ihrer Glieder.

(3) Alle Glieder der Gemeinde sind durch die Taufe zum Zeugnis ihres Glaubens berufen.

Grundartikel 8

Die Zuordnung von Amt und Gemeinde gilt auf allen Ebenen des kirchlichen Lebens und für die Ordnung der Kirche.

Erster Abschnitt

Die Kirchengemeinde

I. Umfang und Aufgabe

1. Die Kirchengemeinde

Artikel 1

Die Kirchengemeinde ist räumlich begrenzt. Ihr Umfang wird durch Herkommen oder durch Urkunde bestimmt.

Artikel 2

(1) Die Kirchengemeinde sorgt für die geordnete Verkündigung des Wortes Gottes und die rechte Verwaltung der Sakramente.

(2) Sie hat zur Erfüllung ihres Auftrages die erforderlichen Ämter zu schaffen, für die Besetzung der Stellen zu sorgen und die notwendigen Räume und Einrichtungen bereitzustellen.

(3) Sie trägt die besonderen Gruppen und Arbeitskreise, in denen sich Gemeindeglieder sammeln, und führt sie zu gemeinsamem Dienst zusammen.

Artikel 3

(1) Die Kirchengemeinde verwaltet sich selbst im Rahmen der kirchlichen Ordnung.

(2) Sie steht in der Gemeinschaft der Propstei und der Landeskirche. Sie soll nach Kräften dazu beitragen, die gesamtkirchlichen Aufgaben zu erfüllen und der Not in anderen Kirchengemeinden abzuweichen. Durch ihre Vertretung in den Synoden nimmt sie an der Leitung der Kirche teil.

Artikel 4

Sollen Kirchengemeinden neugebildet, aufgehoben, geteilt, zusammgelegt oder sollen ihre Grenzen verändert werden, so beschließen darüber die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden. Vorher müssen die Gemeindeglieder in geeigneter Weise unterrichtet sein. Der Propsteivorstand hat zu den Beschlüssen Stellung zu nehmen. Das Landeskirchenamt entscheidet und trifft die erforderlichen Anordnungen.

2. Der Kirchengemeindevorband

Artikel 5

(1) Kirchengemeinden einer Propstei können zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben zu einem Kirchengemeindevorband vereinigt werden, wenn die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden zustimmen und der Propsteivorstand gehört ist. Die Anordnung trifft das Landeskirchenamt. Stimmen einzelne Kirchengemeinden nicht zu, so kann die Anordnung trotzdem erfolgen, wenn die Seelenzahl der zustimmenden Gemeinden wenigstens die Hälfte der Gesamtseelenzahl des zu bildenden Verbandes beträgt; in diesem Falle bedarf es der Einwilligung der Kirchenleitung.

(2) Wird eine Kirchengemeinde in mehrere Einzelgemeinden geteilt, so erfordert die Anordnung über die gleichzeitige Vereinigung dieser Einzelgemeinden zu einem Kirchengemeindevorband nur die Zustimmung des Kirchenvorstandes der zu teilenden Kirchengemeinde.

(3) Bei Anschluß einer Kirchengemeinde an einen bereits bestehenden Verband setzt die Anordnung des Landeskirchenamtes die Zustimmung des Verbandsausschusses und des Kirchenvorstandes der anzuschließenden Kirchengemeinde voraus.

(4) Die Satzung des Kirchengemeindevorstandes wird vom Landeskirchenamt erlassen, nachdem die beteiligten Kirchenvorstände gehört sind. Sie muß Bestimmungen über die Aufsetzung und Bildung seiner Körperschaften, über seine Auflösung und über das Ausscheiden einer Kirchengemeinde enthalten. Über Satzungsänderungen beschließt die Verbandsvertretung. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamts.

3. Die Gemeindeglieder

Artikel 6

Die Gemeindeglieder haben Anspruch auf den geistlichen Dienst der Kirche. Es ist ihr Recht und ihre Pflicht, am Leben der Gemeinde tätigen Anteil zu nehmen.

Artikel 7

(1) Gemeindeglieder sind alle getauften evangelisch-lutherischen Christen, die in der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben. Als Gemeindeglieder gelten auch andere evangelische Christen, solange sie nicht ihre Zugehörigkeit zu einer anderen der Evangelischen Kirche in Deutschland angehörenden Kirche oder ihr angeschlossenen Kirchengemeinschaft nachweisen.

(2) Jedes Glied einer Kirchengemeinde der Landeskirche ist zugleich Glied der Landeskirche.

Artikel 8

(1) Die Gemeindegliedschaft verliert derjenige, von dem die Kirchengemeinde feststellt, daß er sich durch seinen nach staatlicher Ordnung erklärten Austritt oder in anderer Weise von der Kirche geschieden hat.

(2) Wer aus der Kirche ausgeschieden ist, kann wieder in ihre Gemeinschaft aufgenommen werden. Wer einem anderen christlichen Bekenntnis angehört, kann durch Übertritt die Gemeindegliedschaft erwerben.

(3) Die näheren Vorschriften über das Ausscheiden und über die Aufnahme trifft die Landessynode.

Artikel 9

(1) Ein Gemeindeglied kann auf Antrag ohne Rücksicht auf den Wohnsitz Glied einer Kirchengemeinde eigener Wahl werden, wenn ernsthafte Gründe vorliegen und nachgewiesen wird, daß der Antragsteller am kirchlichen Leben der gewählten Gemeinde teilnimmt. Über den Antrag, der an den Pastor der gewählten Gemeinde zu richten ist, entscheidet der Propsteivorstand. In den steuerlichen Verpflichtungen tritt keine Änderung ein.

(2) Die Rechtsstellung von Gemeindegliedern kann unter gleichen Voraussetzungen auch Gliedern benachbarter evangelisch-lutherischer Kirchen zugesprochen werden, wenn die Nachbarkirche zustimmt.

II. Das Amt

1. Der Pastor

Artikel 10

(1) Der Pastor sammelt und leitet die Kirchengemeinde durch die Verkündigung des Wortes Gottes und die Verwaltung der Sakramente. Er ist in seiner geistlichen Amtsführung im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung selbständig und nur an sein Ordinationsgelübde gebunden.

(2) Der Pastor soll in seiner Gemeinde wohnen und sich regelmäßig an seinem Amtssitz aufhalten.

Artikel 11

(1) Der Pastor hat das Evangelium lauter und rein zu verkündigen und die Sakramente stiftungsgemäß zu verwalten. Er hat nach der Ordnung der Landeskirche den Gottesdienst zu leiten und die kirchlichen Handlungen zu vollziehen. Er hat sich um christliche Unterweisung zu mühen und soll gewissenhaft Seelsorge üben, dazu auch seine Gemeindeglieder treu besuchen und Beichte hören. Er soll die Gemeindeglieder für die Mitarbeit in den Aufgaben von Gemeinde und Kirche gewinnen.

(2) Es wird von ihm erwartet, daß er im täglichen Umgang mit dem Worte Gottes und im Gebet lebt und ein christliches Familienleben führt.

(3) Es entspricht der Ordnung, daß der Pastor von dem Verlöbniß und von der Eheschließung dem Bischof Anzeige erstattet. Die gerichtliche Auflösung der Ehe eines Pastors hat Rückwirkungen auf seine Amtsstellung.

(4) Er ist zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten seines Dienstes, die vertraulich sind, verpflichtet. Das Beichtgeheimnis muß unbedingt gewahrt werden.

Artikel 12

(1) Erregt der Pastor in Lehre, Amtsführung oder Wandel Anstoß, so sind die Amtsbrüder, der Propst und der Bischof gehalten, ihm durch Ermahnung und Rat zuzuhelfen. Der Pastor soll diese Hilfe willig annehmen.

(2) Reicht das brüderliche Wort nicht aus, so kann der Pastor wegen Amtspflichtverletzung oder falscher Lehre nach den kirchengesetzlichen Bestimmungen zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel 13

(1) Jeder Pastor ist verpflichtet, an den Pastorenkonventen teilzunehmen.

(2) Seine theologisch-wissenschaftliche Fortbildung soll er sich angelegen sein lassen.

(3) Der Pastor hat auch außerhalb seiner Gemeinde neben seinen Amtsgeschäften amtsbrüderliche Aushilfe ohne Anspruch auf besondere Entschädigung zu leisten.

(4) Zur Übernahme einer nebenberuflichen Tätigkeit ist die Zustimmung des Bischofs erforderlich, die widerruflich ist. Ein Nebenberuf, der eine Beeinträchtigung des pfarramtlichen Wirkens oder Ansehens befürchten läßt, ist unstatthaft.

Artikel 14

(1) Der Pastor steht zur Landeskirche in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, dessen besondere Art sich aus der Ordination ergibt. Mit der ersten Berufung in ein Amt wird das Dienstverhältnis auf Lebenszeit begründet.

(2) Wird ein Pastor mit zeitlich begrenzten Aufgaben betraut, so kann er im Anstellungsverhältnis ohne Berufung auf Lebenszeit beschäftigt werden. Auch aus Gründen der Gesundheit und des Alters kann von einer Berufung auf Lebenszeit abgesehen werden.

(3) Das Nähere über das Dienstverhältnis des Pastors regelt ein Kirchengesetz.

Artikel 15

(1) Stehen mehrere Pastoren im Dienst einer Gemeinde, so verwalten sie das Amt gemeinsam, wenn nicht einem von ihnen ein besonderes Arbeitsgebiet übertragen ist. Sie sind

im Range einander gleich. Sie sollen zu regelmäßigen gemeinschaftlichen Besprechungen zusammentreten.

(2) Jeder in einer Gemeinde fest angestellte Pastor soll seinen eigenen Seelsorgebezirk haben. Er hat gleichen Anteil an allen pfarramtlichen Rechten und Pflichten. Das Nähere regelt eine Dienstordnung, die der Propst erläßt. Der Kirchenvorstand ist vorher zu hören.

Artikel 16

(1) Der Pastor ist für die Amtshandlungen an den Gliedern seiner Gemeinde oder seines Seelsorgebezirks zuständig.

(2) Amtshandlungen an Gliedern anderer Gemeinden oder anderer Seelsorgebezirke darf der Pastor nur vornehmen, wenn ihm ein Abmeldebeschein des zuständigen Pastors vorgelegt wird. In Notfällen ist jeder Pastor berechtigt und verpflichtet, Amtshandlungen auch ohne Abmeldebeschein zu vollziehen.

(3) Der Pastor hat auf Antrag eines Gemeindegliedes einen Abmeldebeschein auszustellen. Er muß die Ausstellung ablehnen, wenn die Amtshandlung nach der kirchlichen Ordnung nicht zulässig ist. Versagt er den Abmeldebeschein, so entscheidet auf Antrag der Propst.

(4) Der Pastor darf Gottesdienste und Amtshandlungen im Bereich einer anderen Gemeinde nur mit Einwilligung des für diese Gemeinde zuständigen Pastors halten.

(5) Für die Pastoren einer Gemeinde, eines Kirchengemeindeverbandes oder einer Ortschaft kann ein vereinfachtes Verfahren bestimmt werden. Die Anordnung trifft auf Antrag der Propst.

(6) Ein Pastor, der nicht in einem Gemeindeamt oder einem anderen Amt innerhalb der Landeskirche angestellt oder mit dessen Verwaltung betraut ist, darf Amtshandlungen nur mit Erlaubnis des zuständigen Propstes übernehmen.

Artikel 17

(1) Evangelisch-lutherischen Christen, die nicht Pastoren sind, kann der Pastor die Darbietung von Gottes Wort in der Kirche gestatten, wenn die Gewähr für die Achtung des Bekenntnisses und die Wahrung der kirchlichen Ordnung gegeben ist. Bei einem regelmäßigen Dienst ist die Zustimmung des Propstes erforderlich.

(2) Gottesdienstliche und volksmissionarische Veranstaltungen der Kirchengemeinde, in denen Personen als Redner mitwirken, die nicht einer evangelischen Kirche angehören, hat der Pastor dem Bischof auf dem Dienstwege rechtzeitig anzuzeigen. Der Bischof hat ein Einspruchsrecht.

(3) Gottesdienste und Amtshandlungen in dänischer Sprache können gestattet werden. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

Artikel 18

Die Berufung zum Pastor einer Kirchengemeinde setzt eine ordnungsgemäß errichtete Pfarrstelle voraus. Die Besetzung geschieht im Zusammenwirken von Kirchengemeinde und Landeskirche. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

Artikel 19

Die Rechtsstellung der Pfarrverweser und der Vikarinnen regelt ein Kirchengesetz.

2. Der Kirchenälteste und andere Ämter

Artikel 20

Die Vielseitigkeit der Aufgaben, die sich aus dem der Kirche anvertrauten Dienst ergeben, erfordert neben dem

Amt des Pastors das Amt des Kirchenältesten und andere Ämter. Sie dienen alle der Verkündigung des Evangeliums.

Artikel 21

Die Kirchenältesten führen ihr Amt ehrenamtlich in Bindung an das Gelöbnis, das sie bei ihrer Einführung abzugeben haben. Dem Pastor sollen sie Helfer und Berater sein. Den Gemeindegliedern sollen sie in der Teilnahme am kirchlichen Leben, in der Mitarbeit an den inneren und äußeren Aufgaben der Gemeinde und in christlicher Lebensführung Vorbild sein.

Artikel 22

(1) Die Kirchenältesten werden zu einem Teil von der Gemeinde gewählt, zum anderen Teil vom Propstevorstand berufen. Die Zahl der Berufenen darf ein Drittel der Gesamtzahl der Kirchenältesten nicht übersteigen.

(2) Kirchenälteste können nur solche Gemeindeglieder werden, die am Gottesdienst und an der Feier des Heiligen Abendmahls teilnehmen und durch ihre Beteiligung am Leben der Gemeinde kirchliche Erfahrung erworben haben. Sie müssen in die Wählerliste aufgenommen sein, das erforderliche Alter haben und bereit sein, die Pflichten eines Kirchenältesten auf sich zu nehmen.

(3) Die Ehefrau, die Eltern, Schwiegereltern, Kinder und Geschwister eines Pastors der Gemeinde können in dieser Gemeinde nicht zu Kirchenältesten bestellt werden. Im übrigen können Ehegatten, Eltern, Kinder und Geschwister nur in besonders begründeten Ausnahmefällen Mitglieder des gleichen Kirchenvorstandes sein; die Genehmigung hierzu erteilt auf Antrag der Propstevorstand.

(4) Hauptberufliche Mitarbeiter einer Kirchengemeinde können in dieser nicht zu Kirchenältesten bestellt werden.

Artikel 23

Die Kirchenältesten werden auf eine Amtszeit von sechs Jahren bestellt. Sie bleiben bis zur Einführung ihrer Amtsnachfolger im Amt. Dies gilt nicht bei Auflösung des Kirchenvorstandes nach Artikel 153 Absatz 1.

Artikel 24

Zu den Aufgaben der anderen Ämter gehören namentlich:

1. die Unterweisung der Jugend, ihre Sammlung zu gemeinsamem Leben, die Mitwirkung in Jugend- und Kindergottesdiensten,
2. die Sammlung der Männer und der Frauen,
3. der diakonische Dienst an Leib und Seele,
4. die Pflege der Kirchenmusik in der Gemeinde,
5. die Pflege des Gotteshauses und der kirchlichen Räume sowie die Sorge für die Ordnung während der kirchlichen Veranstaltungen,
6. die Bestattung der Toten und die Pflege der Friedhöfe,
7. die äußere Verwaltung der Gemeinde.

Artikel 25

(1) Für diese Aufgaben werden haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiter bestellt, falls der Dienst nicht ehrenamtlich wahrgenommen wird.

(2) Die kirchlichen Mitarbeiter müssen für die Aufgabe, die ihnen übertragen wird, nach ihrer kirchlichen Haltung und ihrer Befähigung geeignet sein. Der Nachweis einer fachlichen Vorbildung kann vorgeschrieben werden.

Artikel 26

Die Kirchlichen Mitarbeiter werden entweder in einem Gemeindegottesdienst in ihr Amt eingeführt oder vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes für ihren Dienst verpflichtet.

Artikel 27

Die Kirchlichen Mitarbeiter stehen im Dienst der Kirchengemeinde. Sie genießen Fürsorge, Schutz und Hilfe der Kirchengemeinde.

III. Die Körperschaften

1. Der Kirchenvorstand

Artikel 28

Die Pastoren, die in einer Pfarrstelle einer Kirchengemeinde fest angestellt oder mit ihrer Verwaltung vorübergehend betraut sind, und die Kirchenältesten der Gemeinde bilden den Kirchenvorstand.

Artikel 29

(1) Die Zahl der Kirchenältesten richtet sich nach der Größe der Kirchengemeinde. Sie beträgt wenigstens sechs und muß mindestens dreimal so groß sein wie die Zahl der dem Kirchenvorstand angehörenden Pastoren.

(2) Die Zahl der Kirchenältesten wird vom Kirchenvorstand mit Zustimmung des Propsteivorstandes festgesetzt. Eine Änderung der Zahl tritt bei der nächsten Wahl in Kraft, falls nicht der Propsteivorstand einen anderen Zeitpunkt bestimmt.

Artikel 30

Scheidet ein gewählter Kirchenältester aus, so wählt der Kirchenvorstand für dessen restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied. Scheidet ein berufener Kirchenältester aus, so beruft der Propsteivorstand das Ersatzmitglied.

Artikel 31

(1) Pastoren und Vikarinnen, die im Dienst der Gemeinde stehen, ohne dem Kirchenvorstand anzugehören, nehmen an den Sitzungen des Kirchenvorstandes mit beratender Stimme teil.

(2) Bevollmächtigte des Propsteivorstandes, des Landeskirchenamts, der Kirchenleitung und der Bischof sind berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) Kirchliche Mitarbeiter sollen in Fragen ihres Arbeitsbereichs zu den Sitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Auch können bei einzelnen Beratungsgegenständen Sachverständige gehört werden.

Artikel 32

(1) Der Kirchenvorstand trägt eine eigene Verantwortung für das kirchliche Leben und die rechte Verkündigung des Evangeliums in der Kirchengemeinde.

(2) Der Kirchenvorstand kann aus bewährten Gemeindegliedern und Mitarbeitern einen Gemeindebeirat bilden. Dieser ist über wichtige Fragen des Gemeindelebens zu unterrichten und kann Wünsche und Anträge an den Kirchenvorstand richten.

(3) Der Kirchenvorstand kann die Gemeindeglieder zu einer Gemeindeversammlung zusammenrufen. In ihr wird über die Arbeit in der Kirchengemeinde berichtet und beraten.

Artikel 33

(1) Der Kirchenvorstand kann für Pfarr- und Seelsorgebezirke Bezirksausschüsse bilden, die die besonderen Aufgaben ihres Bezirks wahrzunehmen haben.

(2) Der Bezirksausschuß besteht aus dem Pastor als Vorsitzendem und den Kirchenältesten des Bezirks. Er kann durch weitere Gemeindeglieder des Bezirks ergänzt werden.

Artikel 34

Der Kirchenvorstand hat namentlich folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Er sorgt dafür, daß Gottes Wort angeboten und regelmäßig Gottesdienst gehalten wird.
2. Er wacht darüber, daß die Sonn- und Feiertage geheiligt werden und daß die Ordnung des Gottesdienstes eingehalten wird.
3. Er sorgt für die Unterweisung der Jugend, fördert die diakonischen und missionarischen Werke und ist mitverantwortlich für den Dienst an Armen und Kranken.

Artikel 35

Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit sowie in ihren äußeren Angelegenheiten.

Artikel 36

(1) Gemeinsam mit dem Pastor dient der Kirchenvorstand dem Aufbau der Gemeinde nach der Ordnung des kirchlichen Lebens. Er unterstützt den Pastor bei der Ausübung der Kirchenzucht.

(2) Der Kirchenvorstand hat die Pflicht, den Pastor und die kirchlichen Mitarbeiter gegen ungerechtfertigte Angriffe in Schutz zu nehmen.

(3) Wenn die Gemeinde durch das Verhalten eines Pastors, eines Kirchenältesten oder eines kirchlichen Mitarbeiters Schaden leidet, soll der Kirchenvorstand zunächst in brüderlicher Beratung Abhilfe schaffen. Reicht das nicht aus, so hat er die Angelegenheit dem Propst zu übergeben.

Artikel 37

Der Kirchenvorstand beschließt über die Errichtung neuer und die Aufhebung bestehender Pfarrstellen. Die dauernde Verbindung bestehender Pfarrstellen erfordert einen Beschluß der Kirchenvorstände der beteiligten Gemeinden. Die Entscheidung und die erforderlichen Anordnungen trifft das Landeskirchenamt nach Anhörung des Propsteivorstandes. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung des Bischofs.

Artikel 38

(1) Der Kirchenvorstand beschließt namentlich über:

1. Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von kirchlichem Grundeigentum und ihm gleichgestellten Rechten,
2. außerordentliche Benutzung des Vermögens, die dessen Bestand verändert, sowie Verwendung kirchlicher Mittel zu anderen als bestimmungsgemäßen Zwecken,
3. Veräußerung oder Veränderung von Sachen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben,
4. Aufnahme von Anleihen und Übernahme von Bürgschaften,
5. Verzicht auf Rechte der Gemeinde und Abschaffung herkömmlicher Gebungen,
6. Gewährung von Zulagen, allgemeinen Entschädigungen und Darlehen an Pastoren und Mitarbeiter der Kirchengemeinde,

7. Anlegung, Erweiterung und Schließung von Friedhöfen sowie Erlass und Abänderung von Friedhofsordnungen,
8. Errichtung neuer sowie Veränderung und Aufhebung vorhandener Stellen für Kirchengemeindebeamte, Angestellte und Arbeiter,
9. Neubauten, bauliche Veränderungen und Ausbesserungen, soweit es sich nicht um laufende Instandsetzungen handelt,
10. Pacht- und Mietverträge,
11. Einführung oder Abänderung von Gebührenordnungen,
12. Aufstellung örtlicher Gemeindefestsetzungen,
13. Benützung der kirchlichen Gebäude und Ordnung des Glockengeläuts,
14. Mitwirkung bei der Besetzung der Pfarrstellen der Kirchengemeinde,
15. Abhaltung örtlicher Kirchenkollekten,
16. Erhebung von Kirchensteuern, wenn nicht durch Kirchengesetz ein einheitlicher Kirchensteuersatz festgesetzt ist, sowie Abänderung des Verteilungsmaßstabes,
17. Feststellung des Haushaltsplans und Abnahme der Jahresrechnung,
18. Erhebung gerichtlicher Klagen sowie Abschluß von Vergleichen.

(2) Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes in den Fällen des Absatzes 1 Ziffer 1 bis 7; in den Fällen der Ziffer 8, wenn es sich um Beamte mit Ruhegehaltsberechtigung handelt; in den Fällen der Ziffer 9, wenn es sich um Neubauten und um die Veränderung von Kirchengebäuden und Pastoraten handelt.

(3) Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Propsteivorstandes in den Fällen der Ziffern 10 bis 12, in den Fällen der Ziffer 8, wenn die Genehmigung nicht dem Landeskirchenamt zusteht.

(4) Beschlüsse über den Abschluß von Vergleichen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, wenn auch der Gegenstand des Vergleichs der Genehmigung bedarf.

(5) Im übrigen bedürfen Beschlüsse nur dann einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung, wenn dies in einem Kirchengesetz vorgeschrieben ist.

Artikel 39

(1) Der Kirchenvorstand verwaltet das Vermögen der Kirchengemeinde und verfügt im Rahmen des Haushaltsplans über ihre Mittel.

(2) Er entscheidet über die Anstellung und Entlassung der Kirchengemeindebeamten, Angestellten und Arbeiter und regelt ihren Dienst. Die Anstellung und Entlassung der Kirchengemeindebeamten bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Artikel 40

(1) Der Kirchenvorstand entscheidet über die Einräumung des Kirchengebäudes zu gottesdienstlichen Handlungen evangelischer Vereinigungen oder anderer christlicher Gemeinschaften, sowie zu Veranstaltungen anderer Art, welche der Bestimmung des Kirchengebäudes nicht widersprechen. In Zweifelsfällen entscheidet das Landeskirchenamt nach Anhörung des Propsteivorstandes.

(2) Beschließt der Kirchenvorstand eine Abänderung der üblichen Zeit der regelmäßigen Gottesdienste, so entscheidet bei Widerspruch aus der Gemeinde der Propsteivorstand.

Artikel 41

(1) Der Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte auf die Dauer der Amtszeit der Kirchenältesten den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitz kann von einem Pastor

oder einem Kirchenältesten geführt werden. Die Wahl leitet das dem Lebensalter nach älteste Mitglied des Kirchenvorstandes.

(2) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen, leitet die Verhandlungen und ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich. Schließt er die Sitzung, so ist damit jede weitere Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Artikel 42

(1) Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes führt den Schriftwechsel der Kirchengemeinde und hat die Beschlüsse des Kirchenvorstandes auszuführen.

(2) In dringenden Fällen hat er einstweilen das Erforderliche zu veranlassen.

Artikel 43

Der Kirchenvorstand tritt mindestens vierteljährlich zusammen. Er muß einberufen werden, wenn der Vorsitzende des Kirchengemeindeauschusses es verlangt oder ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe des Grundes beantragt; ebenso können der Bischof, die Kirchenleitung, das Landeskirchenamt, der Propst und der Propsteivorstand die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Bischof, der Bevollmächtigte der Kirchenleitung oder des Landeskirchenamtes und der Propst können auf ihren Wunsch den Vorsitz übernehmen.

2. Der Kirchengemeindeauschuß

Artikel 44

(1) Der Kirchenvorstand kann einen Kirchengemeindeauschuß bilden.

(2) Ein Kirchengemeindeauschuß muß gebildet werden, wenn ein Kirchenältester Vorsitzender des Kirchenvorstandes ist.

Artikel 45

(1) Der Kirchengemeindeauschuß besteht aus

1. dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes,
2. mindestens drei Kirchenältesten, die der Kirchenvorstand für ihre Amtszeit wählt,
3. dem Pastor, wenn ein Kirchenältester Vorsitzender des Kirchenvorstandes ist.

(2) In Kirchengemeinden mit mehreren Pastoren gehört nur ein Pastor dem Kirchengemeindeauschuß an. Er wird vom Kirchenvorstand aus den fest angestellten Pastoren gewählt, wenn er nicht Vorsitzender des Kirchenvorstandes ist. Die übrigen Pastoren der Kirchengemeinde haben das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchengemeindeauschusses teilzunehmen.

(3) Ist in der Gemeinde kein Pastor fest angestellt, so bestimmt der Propsteivorstand, welcher Pastor dem Kirchengemeindeauschuß angehört.

Artikel 46

(1) Den Vorsitz im Kirchengemeindeauschuß führt der Pastor, wenn er verhindert ist, ein vom Kirchenvorstand zum Stellvertreter gewähltes Mitglied des Kirchengemeindeauschusses.

(2) In Kirchengemeinden mit mehreren Pastoren übernimmt der dem Dienstatte nach folgende Pastor die Stellvertretung. Er tritt für die Zeit der Stellvertretung in den Kirchengemeindeauschuß ein.

Artikel 47

(1) Der Kirchengemeindeauschuß übernimmt die dem Kirchenvorstand nach den Artikeln 35 und 39 obliegenden Auf-

gaben. Er führt die Geschäfte der Kirchengemeinde und bereitet die Sitzungen des Kirchenvorstandes vor.

(2) Für seinen Vorsitzenden gilt Artikel 42 sinngemäß.

Artikel 48

Der Kirchengemeindeausschuß tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, in der Regel monatlich. Er muß einberufen werden, wenn ein Mitglied es unter Angabe des Grundes beantragt.

3. Die Verbandsvertretung und der Verbandsausschuß

Artikel 49

(1) Die Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes werden von der Verbandsvertretung wahrgenommen. Sie besteht aus je einem Pastor und mindestens einem Kirchenältesten jeder angeschlossenen Kirchengemeinde. Die Geschäftsführung des Kirchengemeindeverbandes obliegt dem Verbandsausschuß. Die näheren Bestimmungen trifft die Satzung.

(2) Die für den Kirchenvorstand und für den Kirchengemeindeausschuß geltenden Bestimmungen sind sinngemäß anzuwenden.

Zweiter Abschnitt

Die Propstei

I. Umfang und Aufgabe

Artikel 50

Die Kirchengemeinden werden zu Propsteien zusammengeschlossen.

Artikel 51

(1) Die Propstei ist ein Aufsichts- und Verwaltungsbezirk der Landeskirche.

(2) Sie erfüllt als Selbstverwaltungskörper ihre Aufgaben im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung. Sie nimmt Aufgaben wahr, die über den Bereich und die Kraft der einzelnen Kirchengemeinden hinausgehen. Zur Förderung leistungsschwacher Gemeinden und zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben führt sie innerhalb ihres Bereiches einen Ausgleich der Kräfte und Lasten herbei.

Artikel 52

(1) Die Propstei kann zur Durchführung ihrer Aufgaben die erforderlichen Ämter und Einrichtungen schaffen.

(2) Mehrere Propsteien können gemeinsame Ämter errichten und gemeinschaftliche Einrichtungen unterhalten.

Artikel 53

(1) Über Änderungen der Propsteigrenzen entscheidet das Landeskirchenamt, wenn die beteiligten Kirchenvorstände und Propsteisynoden zustimmen, andernfalls die Kirchenleitung. Wird eine Vermögensauseinanderetzung notwendig, über die sich die Beteiligten nicht einigen, so entscheidet das Landeskirchenamt.

(2) Die Neubildung, Aufhebung und Vereinigung von Propsteien erfordern ein Kirchengesetz.

II. Das Amt

Der Propst

Artikel 54

(1) Der Propst hat das leitende geistliche Amt in der Propstei. Er dient den Gemeinden und Pastoren durch Verkündigung, Seelsorge und regelmäßige Visitationen.

(2) Im Zusammenwirken mit dem Propsteivorstand führt er die Aufsicht über die Gemeinden und verwaltet die Propstei.

Artikel 55

(1) Der Propst sorgt für die Wahrung der kirchlichen Ordnung in den Gemeinden. Er unterstützt sie in der Erfüllung ihrer Aufgaben und fördert die kirchlichen Werke und Verbände.

(2) Der Propst berät die Pastoren, die kirchlichen Körperschaften und alle Mitarbeiter im kirchlichen Dienst der Propstei. Er mahnt und hilft, wo Mängel auftreten oder unbrüderliches Wesen die Gemeinschaft stört.

(3) Bei Störungen und Hemmungen des kirchlichen Lebens hat der Propst an den Bischof und in Angelegenheiten der Verwaltung an das Landeskirchenamt zu berichten und einstweilen das Erforderliche zu veranlassen. In gleicher Weise hat er über wichtige kirchliche Vorgänge in der Propstei zu berichten.

(4) Beim Ausfall von Pastoren regelt er die Stellvertretung und den Einsatz verfügbarer Hilfskräfte.

Artikel 56

(1) Der Propst hat das Recht, kirchliche Körperschaften aus der Propstei zu gemeinsamer Sitzung zusammenzurufen. Er führt dann den Vorsitz.

(2) Er versammelt die Pastoren seiner Propstei in regelmäßigen Pastorenkonventen zu theologischer Arbeit und zur Aussprache über Fragen der Amtsführung und des Gemeindelebens.

(3) Der Propst beruft die Mitarbeiter im kirchlichen Dienst zu besonderen Tagungen, um sie für ihre Arbeit zuzurüsten und ihr Verantwortungsbewußtsein zu stärken.

(4) Er berät und fördert die Studenten und Kandidaten der Theologie aus der Propstei.

Artikel 57

(1) Der Propst leitet die Wahl der Pastoren und führt sie in ihr Amt ein, soweit nicht Rechte Dritter entgegenstehen.

(2) Er weihet gottesdienstliche Räume ein, soweit dies nicht zum Dienst des Bischofs gehört.

Artikel 58

Durch regelmäßige Revision prüft der Propst die Verwaltung in den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden der Propstei.

Artikel 59

(1) Der Bischof beruft mit Zustimmung der Kirchenleitung den Propst auf Lebenszeit. Vorher hört der Bischof den Propsteivorstand.

(2) Das Amt des Propstes ist mit einem Gemeindepfarramt verbunden. Zur Entlastung des Propstes im Gemeindepfarramt kann die Kirchenleitung geeignete Maßnahmen treffen.

(3) Der Propst wird durch den Bischof in einem Gottesdienst in sein Amt eingeführt; dabei wird ihm die Berufungsurkunde übergeben. Mit der Einführung übernimmt er das Amt.

(4) Der Propst kann von seinem Amt zurücktreten, wenn die Kirchenleitung zustimmt.

Artikel 60

Wenn der Propst vorübergehend verhindert ist, vertritt ihn das an erster Stelle gewählte theologische Mitglied des Propsteivorstandes. Eine Vertretung von längerer Dauer kann der Bischof mit Zustimmung der Kirchenleitung anderweitig regeln.

III. Die Körperschaften

1. Die Propsteisynode

Artikel 61

(1) Die Propsteisynode ist dazu berufen, die Gemeinden der Propstei zu gemeinsamen Aufgaben zusammenzufassen, das kirchliche Leben in der Propstei zu fördern und der einzelnen Gemeinde Anregung zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu geben.

(2) Sie nimmt zu allgemeinen und grundsätzlichen Fragen des kirchlichen Lebens und zu bedeutsamen Vorkommnissen in der Propstei Stellung. Sie kann über alle Angelegenheiten der Propstei beraten und beschließen.

(3) Ihre besondere Aufmerksamkeit hat sie der ausreichenden geistlichen Versorgung der Propstei zuzuwenden.

(4) Auf jeder ordentlichen Tagung nimmt die Propsteisynode einen Bericht des Propsteivorstandes über seine Tätigkeit sowie über wichtige Ereignisse des kirchlichen Lebens entgegen.

(5) Die Propsteisynode kann Anträge an die Landessynode richten.

Artikel 62

(1) Die Propsteisynode hat im einzelnen folgende Aufgaben:

1. die synodalen Mitglieder des Propsteivorstandes und die von ihr zu entsendenden Mitglieder der Landessynode zu wählen,
2. über Vorlagen und Anträge zu beschließen,
3. nach den Erfordernissen der Propstei eigene Einrichtungen zu schaffen und Grundsätze für ihre Verwaltung aufzustellen,
4. Propsteipfarstellen und Stellen für kirchliche Mitarbeiter im Dienst der Propstei zu errichten und aufzuheben,
5. den Haushaltsplan der Propstei festzustellen,
6. die Jahresrechnung abzunehmen.

(2) Die Propsteisynode hat das Recht, für die Propstei Umlagen zu erheben, Anleihen aufzunehmen und Bürgschaften zu übernehmen. Sie hat für einen gerechten Ausgleich unter den Gemeinden zu sorgen.

(3) Die Beschlüsse der Propsteisynode in den Fällen des Absatzes 1 Ziffer 3 bis 5 sowie des Absatzes 2 Satz 1 bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamts.

Artikel 63

(1) Mitglieder der Propsteisynode sind:

1. alle Pastoren, die innerhalb der Propstei eine dauernd errichtete Gemeindepfarrstelle innehaben oder verwalten,
2. Pastoren, die in einer Propstei-Pfarrstelle fest angestellt sind, sowie Vikarinnen, die innerhalb der Propsteien eine Planstelle innehaben oder verwalten,

3. Pastoren, die in einem missionarischen oder diakonischen Werk innerhalb der Propstei festangestellt sind oder die in ihr eine anerkannte Personal- oder Anstaltsgemeinde leiten,

4. gewählte und berufene Synodale.

(2) Der Propst ist nicht Mitglied der Propsteisynode. Er nimmt mit beratender Stimme an den Verhandlungen teil. Er ist auf Verlangen jederzeit zu hören. Das gleiche gilt bei seiner Verhinderung für seinen Vertreter.

(3) Mit beratender Stimme können ferner Pastoren, Pfarrverweser, Vikarinnen und Hilfsgeistliche, die innerhalb der Propstei in einem kirchlichen Dienst stehen und nicht Mitglieder der Propsteisynode sind, an den Verhandlungen teilnehmen; das gleiche gilt für die in der Propstei wohnenden Mitglieder der Landessynode.

(4) Die Theologische Fakultät der Universität Kiel hat das Recht, einen Vertreter in die Kieler Propsteisynode zu entsenden.

Artikel 64

(1) In jeder Kirchengemeinde wählt der Kirchenvorstand für die Amtszeit der Synode aus den Kirchenältesten zwei Synodale. Hat eine Kirchengemeinde mehrere Pfarrstellen, so wählt der Kirchenvorstand für die zweite und jede weitere Pfarrstelle je einen Synodalen. Haben mehrere Kirchengemeinden nur eine gemeinsame Pfarrstelle, so wählt jeder Kirchenvorstand einen Synodalen. Pfarrstellen, die seit mindestens fünf Jahren nicht besetzt sind, werden nicht berücksichtigt.

(2) Der Propsteivorstand beruft für die gleiche Zeit mindestens sechs, höchstens zwölf Gemeindeglieder aus der Propstei in die Synode; unter ihnen müssen mindestens drei aus dem Kreise der kirchlichen Mitarbeiter und zwei Vertreter der evangelischen Jugend berufen werden. Die Bestimmungen des Artikels 22 Absatzes 2 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Für die gewählten und die berufenen Mitglieder sind Stellvertreter zu bestellen. Sie werden entsprechend gewählt und berufen und sind gleichzeitig Ersatzmitglieder.

Artikel 65

(1) Die Amtszeit der Propsteisynode beträgt sechs Jahre.

(2) Die Propsteisynode tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder, der Propsteivorstand, die Kirchenleitung oder der Bischof ihre Einberufung beantragt.

(3) Der Propsteivorstand bestimmt Ort und Zeit der Tagung. Er beruft die Synode ein und erstattet dem Bischof und dem Landeskirchenamt Anzeige. Der Bischof sowie Bevollmächtigte der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes sind berechtigt, an den Verhandlungen der Synode und ihrer Ausschüsse teilzunehmen; sie müssen auf Verlangen jederzeit gehört werden.

Artikel 66

(1) Die erste Tagung der Propsteisynode eröffnet der Propst. Unter seiner Leitung wählt die Propsteisynode für ihre Amtszeit aus den nichttheologischen Mitgliedern einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Die weiteren Tagungen während der Amtszeit der Propsteisynode eröffnet und schließt ihr Vorsitzender.

2. Der Propsteivorstand

Artikel 67

(1) Der Propsteivorstand führt zusammen mit dem Propst die Aufsicht in der Propstei. Er verwaltet die Propstei und vertritt sie in ihren äußeren Angelegenheiten.

(2) Der Propsteivorstand hat die Tagungen der Propsteisynode vorzubereiten und ihre Beschlüsse auszuführen. Er führt den von der Propsteisynode beschlossenen Haushaltsplan durch. Für die Verwaltung und Beaufsichtigung der von der Propsteisynode beschlossenen Einrichtungen und für die Besetzung der von ihr beschlossenen Stellen trifft er die nötigen Maßnahmen.

(3) Außerhalb der Tagungen nimmt der Propsteivorstand die Aufgaben der Propsteisynode wahr. Über seine Maßnahmen hat er der Synode auf ihrer nächsten Tagung zu berichten. Die Synode entscheidet, ob die Maßnahmen bestätigt oder geändert werden sollen.

Artikel 68

Die Mitglieder des Propsteivorstandes unterstützen den Propst bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie sollen nach Möglichkeit selbst bestimmte Aufgaben übernehmen.

Artikel 69

(1) Der Propsteivorstand nimmt an der allgemeinen landeskirchlichen Verwaltung teil. Er sorgt für die Ausführung der Verwaltungsmaßnahmen des Landeskirchenamtes.

(2) Er ist mitverantwortlich für die Innehaltung der kirchlichen Ordnung in der Propstei. Er beaufsichtigt insbesondere die Vermögensverwaltung und Wirtschaftsführung der Kirchengemeinden und der Kirchengemeinerverbände und führt die Aufsicht über ihre Körperschaften.

(3) Der Propsteivorstand verwaltet das Vermögen der Propstei.

(4) Er kann für alle Kirchengemeinden der Propstei verbindliche Kollekten ausschreiben, soweit die landeskirchliche Kollektenordnung es zuläßt.

Artikel 70

Die Beschlüsse des Propsteivorstandes bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes bei

1. Erwerb, Veräußerung oder dinglicher Belastung von Grundeigentum und diesem gleichgestellten Rechten,
2. Verwendung des kirchlichen Vermögens zu anderen als bestimmungsgemäßen Zwecken,
3. Anstellung von Beamten.

Artikel 71

(1) Der Propsteivorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens alle drei Monate. Er muß einberufen werden, wenn zwei Mitglieder oder das Landeskirchenamt oder der Bischof es wünschen. Der Bischof und der Bevollmächtigte des Landeskirchenamtes können an den Sitzungen teilnehmen.

(2) Der Vorsitzende der Propsteisynode nimmt mit beratender Stimme teil.

Artikel 72

(1) Der Vorsitzende führt den Schriftwechsel und hat die Beschlüsse des Propsteivorstandes auszuführen.

(2) In dringenden Fällen hat er bis zur nächsten Sitzung des Propsteivorstandes einstweilen das Erforderliche zu veranlassen.

Artikel 73

(1) Der Propsteivorstand besteht aus dem Propst als Vorsitzendem und vier bis sechs Mitgliedern, die von der Propsteisynode aus ihrer Mitte zu wählen sind. Von diesen muß mindestens einer Pastor sein. Die nichttheologischen Mitglieder müssen im Propsteivorstand die Mehrheit haben.

(2) Für die gewählten Mitglieder des Propsteivorstandes wählt die Propsteisynode aus ihrer Mitte Stellvertreter, getrennt nach Pastoren und nichttheologischen Mitgliedern, und bestimmt auch die Reihenfolge ihrer Einberufung. In dieser Reihenfolge treten die Stellvertreter auch als Ersatzmitglieder ein; die Propsteisynode wählt bei ihrer nächsten Tagung die fehlenden Stellvertreter.

(3) Übernimmt das an erster Stelle gewählte theologische Mitglied des Propsteivorstandes die Vertretung des Propstes, so tritt sein Stellvertreter in den Propsteivorstand ein.

(4) Die zu wählenden Mitglieder des Propsteivorstandes werden für die Amtszeit der Propsteisynode gewählt. Sie bleiben, abgesehen von dem Fall des Artikels 154 im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

Dritter Abschnitt

Die Landeskirche

I. Umfang und Aufgabe

Artikel 74

In der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins sind die Kirchengemeinden und Propsteien zu einer kirchlichen Einheit zusammengeschlossen.

Artikel 75

(1) Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins umfaßt alle bisher zu ihr gehörenden evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden sowie die anerkannten Personal- und Anstaltsgemeinden.

(2) Glieder der Landeskirche sind alle Glieder einer zu ihr gehörenden Kirchengemeinde und Personal- oder Anstaltsgemeinde.

(3) Der Landeskirche ist die Nordschleswigsche Gemeinde angeschlossen. Anderen evangelischen Gemeinden kann der Anschluß an die Landeskirche gestattet werden. Der Anschluß erfolgt durch Kirchengesetz.

(4) Vereinbarungen über eine Änderung der landeskirchlichen Grenzen oder den Zusammenschluß mit anderen Landeskirchen bedürfen der Bestätigung durch ein Kirchengesetz. Vor Änderung der landeskirchlichen Grenzen sind die beteiligten Kirchengemeinden und Propsteien zu hören.

Artikel 76

Die Landeskirche hat in den Gemeinden das Bewußtsein der kirchlichen Einheit wachzuhalten, ihnen die Weite und die Erfahrungen der Ökumene zu vermitteln und das kirchliche Leben der Heimat in seiner Eigenart zu pflegen. Sie hat für einen gerechten Ausgleich der Kräfte und Lasten in ihrem Bereich zu sorgen.

Artikel 77

(1) Die Landeskirche ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig.

(2) Als Gliedkirche steht sie in der Gemeinschaft der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(3) Sie läßt sich die Zusammenarbeit mit benachbarten Kirchen gleichen Bekenntnisses angelegen sein.

(4) Sie nimmt an der Zusammenarbeit der christlichen Kirchen in aller Welt teil.

II. Das Amt

1. Die Bischöfe

Artikel 78

(1) Die Bischöfe haben die geistliche Leitung der Landeskirche in ihren Sprengeln.

(2) Sie sind in der Führung ihres geistlichen Amtes selbständig. Sie nehmen auf eine einheitliche Leitung der Sprengel Bedacht.

(3) Die Zahl der Sprengel und ihre Abgrenzung wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 79

(1) Den Bischöfen ist die Sorge für die Einheit und das Wachstum der Kirche im Glauben und in der Liebe anbefohlen.

(2) Sie wachen über Reinheit der Lehre und über Lebendigkeit der Verkündigung und sorgen für die rechte Verbindung zwischen theologischer Arbeit und kirchlichem Amt.

(3) Sie haben das Recht zur Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung in allen Gemeinden ihres Sprengels. Sie wenden sich in Hirtenbriefen an die Pastoren und Gemeinden ihres Sprengels. Sie können an allen Sitzungen der kirchlichen Körperschaften ihres Sprengels teilnehmen und ihre Einberufung verlangen. Sie können jederzeit den Vorsitz übernehmen.

(4) Sie beobachten und beurteilen die geistigen Bewegungen der Zeit und sagen dazu ihr Wort in der Öffentlichkeit.

Artikel 80

Es gehört zum Dienst der Bischöfe:

1. den Nachwuchs für das Predigtamt zu fördern und die Kandidaten theologisch und seelsorgerlich zu beraten,
2. die theologischen Prüfungen zu leiten,
3. die Pastoren zu ordinieren,
4. die wissenschaftliche Fortbildung der Pastoren zu fördern,
5. bei der Besetzung der Pfarrstellen mitzuwirken,
6. die Pröpste in ihr Amt einzuführen,
7. die Gemeinden ihres Sprengels zu visitieren,
8. über Amtsführung und Wandel der Pröpste und der Pastoren zu wachen und ihnen mit Rat und Weisung zu helfen,
9. die Pröpste und die Pastoren ihres Sprengels zu Konventen zusammenzurufen,
10. Kirchen einzuweihen,
11. die missionarischen und diakonischen Werke der Kirche zu fördern,
12. für die Aufgabe der Kirche auf den Gebieten der Jugend- und Frauenbildung und des Unterrichts einzutreten und den Dienst der evangelischen Erzieher zu fördern.

Artikel 81

(1) Die Bischöfe werden auf Vorschlag der Kirchenleitung von der Landessynode auf Lebenszeit gewählt. Die Kirchenleitung hat vorher mit dem Leitenden Bischof der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands Führung zu nehmen.

(2) Der Theologische Beirat hat das Recht, der Kirchenleitung für die Bischofswahl Vorschläge zu machen. Die Kirchenleitung ist nicht an sie gebunden.

(3) Die Wahl erfolgt mit Stimmzetteln und erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Ist diese Mehrheit auch in einem zweiten Wahlgang nicht zustande gekommen, so ist ein neuer Vorschlag zu machen.

(4) Das Wahlverfahren wird im übrigen durch eine Wahlordnung geregelt, die von der Landessynode erlassen wird.

Artikel 82

(1) Der Bischof wird nach Annahme der Wahl von dem Präsidenten der Landessynode in sein Amt berufen. Er wird in einem Gemeindegottesdienst in sein Amt eingeführt; dabei wird ihm die Berufungsurkunde übergeben. Mit der Einführung übernimmt der Bischof das Amt.

(2) Jeder Bischof soll eine feste Predigtstätte haben.

Artikel 83

(1) Die Bischöfe vertreten sich untereinander, wenn einer von ihnen verhindert ist.

(2) Ist ein Bischofsamt verwaist, so regelt die Kirchenleitung die Vertretung.

(3) Das Ausscheiden der Bischöfe aus ihrem Amt wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 84

Die Bischöfe werden bei der Wahrnehmung ihrer bischöflichen Aufgaben durch die Pröpste unterstützt. Auch stehen ihnen die Mitglieder und Sachbearbeiter des Landeskirchenamtes zur Verfügung.

2. Der Theologische Beirat

Artikel 85

(1) Der Theologische Beirat ist berufen, die Bischöfe und die Kirchenleitung in Fragen der Lehre und des Lebens der Kirche sowie des pfarramtlichen Dienstes zu beraten.

(2) Dem Theologischen Beirat kann auch die Aufgabe übertragen werden, sich zu Vorlagen, die das Bekenntnis und die Ordnungen der Landeskirche betreffen, gutachtlich zu äußern.

(3) Er wirkt gemäß Artikel 81 Absatz 2 bei der Wahl der Bischöfe mit.

Artikel 86

(1) Der Theologische Beirat besteht aus

1. drei Pröpsten, die vom Pröpstenkonvent gewählt werden,
2. neun Pastoren, die von der Pastorenschaft gewählt werden,
3. vier weiteren Mitgliedern, die von den Bischöfen ernannt werden; für eines von ihnen steht der Theologische Fakultät der Universität Kiel das Vorschlagsrecht zu.

(2) Die Mitglieder der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes können nicht Mitglieder des Theologischen Beirates sein.

(3) Die Bischöfe und der Landesuperintendent für Lauenburg sind zu den Sitzungen einzuladen.

(4) Der Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Theologischen Beirates gewählt.

(5) Der Theologische Beirat ist alle sieben Jahre neu zu bilden.

(6) Die näheren Bestimmungen trifft die Kirchenleitung.

III. Die Körperschaften

1. Die Landesynode

Artikel 87

(1) Die Landesynode verkörpert die Einheit der Landeskirche.

(2) Sie schafft die Voraussetzungen dafür, daß in der Landeskirche das Evangelium recht verkündigt und der Dienst der Liebe ausgerichtet wird.

(3) Sie nimmt zu wichtigen kirchlichen Fragen Stellung. Sie setzt sich dafür ein, daß das Gebot Gottes im öffentlichen Leben Geltung hat. Sie wahrt die Rechte der Kirche.

Artikel 88

(1) Der Landesynode steht das Recht der Gesetzgebung zu. Sie kann über alle Angelegenheiten der Landeskirche beraten und beschließen, soweit keine andere Zuständigkeit begründet ist.

(2) Sie überwacht und sichert die Einhaltung und Durchführung der Gesetze und Ordnungen der Kirche.

(3) Sie wählt aus ihrer Mitte acht Mitglieder der Kirchenleitung und nimmt durch sie an der Leitung der Landeskirche teil.

Artikel 89

(1) Zur Zuständigkeit der Landesynode gehört es besonders:

1. die Bischöfe zu wählen,
2. die Mitglieder für die Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und für die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu wählen,
3. neue Ordnungen des kirchlichen Lebens zu beschließen,
4. neue Ordnungen des Gottesdienstes und neue Gesangbücher einzuführen,
5. den Haushaltsplan der Landeskirche festzustellen,
6. die Jahresrechnung der Landeskirchenkasse abzunehmen,
7. Umlagen zu beschließen,
8. über Anleihen und Bürgschaften zu beschließen,
9. das Kirchensteuerrecht zu regeln,
10. das Kirchen- und Pfarrvermögen zu landeskirchlichen Zwecken heranzuziehen,
11. Grundsätze für die Errichtung, Aufhebung und Besetzung von Pfarrstellen und für die Anstellung im Pfarramt aufzustellen,
12. Grundsätze für die Regelung der dienstrechtlichen Verhältnisse der Pastoren, der Kirchenbeamten und kirchlichen Angestellten aufzustellen,
13. Einrichtungen der Landeskirche zu schaffen und die dafür erforderlichen Stellen zu errichten.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Ziffer 4 und 9 bis 12 bedarf es einer gesetzlichen Regelung.

(3) Ordnungen der Gottesdienste und Gesangbücher, die von der Landesynode nach Absatz 1 Ziffer 4 beschlossen sind, werden in einer Kirchengemeinde nicht eingeführt, solange der Kirchenvorstand die Einführung ablehnt.

Artikel 90

(1) Kirchengesetze werden, auch wenn sie aus der Mitte der Landesynode beantragt werden, durch die Kirchenleitung mit ihrer Stellungnahme der Landesynode vorgelegt.

(2) Die Landesynode beschließt über ein Kirchengesetz in zweimaliger Lesung. Die beiden Lesungen müssen an verschiedenen Tagen stattfinden. Änderungen der Rechtsordnung bedürfen der Anwesenheit von drei Vierteln der Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(3) Die beiden Lesungen eines Gesetzes, das den Zusammenschluß der Landeskirche mit anderen Landeskirchen zum Gegenstand hat, müssen auf zwei verschiedenen Tagungen der Landesynode stattfinden. Absatz 2 Satz 3 gilt auch in diesem Fall.

Artikel 91

(1) Kirchengesetze sind von der Kirchenleitung unter Hinweis auf den Beschluß der Landesynode im kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt zu verkünden. Bei der Verkündung von Kirchengesetzen, die die Rechtsordnung ändern, ist darauf hinzuweisen, daß die Bestimmungen in Artikel 90 Absatz 2 Satz 3 eingehalten sind.

(2) Die Kirchengesetze treten, wenn sie nichts anderes bestimmen, mit dem vierzehnten Tage nach der Ausgabe des kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes in Kraft.

Artikel 92

(1) Gegen ein von der Landesynode beschlossenes Kirchengesetz oder einen anderen Beschluß der Landesynode kann die Kirchenleitung Einspruch erheben, wenn sie das Gesetz oder den Beschluß für unvereinbar mit dem Bekenntnis der Kirche oder als nachteilig für die Landeskirche erachtet. Der Beschluß über den Einspruch bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Er ist dem Präsidenten der Landesynode binnen drei Monaten nach der Beschlußfassung durch die Landesynode unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Landesynode entscheidet endgültig auf ihrer nächsten Tagung.

(2) Ein gleiches Einspruchsrecht steht jedem Bischof zu.

Artikel 93

Die Landesynode nimmt, in der Regel auf jeder Tagung, den Bericht des Vorsitzenden der Kirchenleitung sowie weitere Berichte über das kirchliche Leben entgegen. Ihren Mitgliedern steht das Recht zu, Anfragen an die Kirchenleitung zu richten.

Artikel 94

(1) Die Landesynode besteht aus gewählten und berufenen Mitgliedern.

(2) Jede Propsteisynode wählt aus ihren Mitgliedern ein theologisches und ein nichttheologisches Mitglied für die Landesynode. Ein Kirchengesetz bestimmt, welche Propsteisynoden insgesamt sechs weitere theologische und dreißig weitere nichttheologische Mitglieder wählen.

(3) Der Präpstenkonvent wählt sieben Präpste in die Landesynode.

(4) Die Kirchenleitung beruft weitere zwölf Mitglieder der Landesynode; von ihnen dürfen nicht mehr als vier Theologen sein.

(5) Die Theologische Fakultät der Universität Kiel entsendet ein Mitglied in die Landesynode.

(6) Die Nordschleswigsche Gemeinde entsendet zwei Vertreter mit beratender Stimme.

Artikel 95

Für jedes gewählte und jedes berufene Mitglied der Landesynode sind ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu

wählen oder zu berufen, die in dieser Reihenfolge für das verhinderte oder ausgeschiedene Mitglied eintreten. Auscheidende Stellvertreter sind durch Neuwahl oder Berufung zu ersetzen.

Artikel 96

Die nichtsynodalen Mitglieder der Kirchenleitung einschließlich des Landesuperintendenten für Lauenburg nehmen an den Tagungen der Landesynode und den Sitzungen ihrer Ausschüsse beratend teil. Sie müssen auf Verlangen jederzeit gehört werden. Dasselbe gilt für die von der Kirchenleitung zur Vertretung von Vorlagen Bevollmächtigten.

Artikel 97

(1) Die Amtszeit der Landesynode beträgt sechs Jahre. Die Landesynode tritt mindestens alle zwei Jahre zu einer Tagung zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder oder die Kirchenleitung es verlangt.

(2) Sie wird zu ihren Tagungen von dem Präsidenten der Landesynode einberufen. Ort und Beginn der Tagung bestimmt der Präsident der Landesynode nach Beratung mit der Kirchenleitung. Die Kirchenleitung beruft die erste Tagung jeder Landesynode ein.

Artikel 98

(1) Die Landesynode wählt zu Beginn ihrer ersten Tagung für ihre Amtszeit unter der Leitung des Vorsitzenden der Kirchenleitung den Präsidenten.

(2) Die Tagungen der Landesynode eröffnet und schließt ihr Präsident.

(3) Das Weitere regelt die Geschäftsordnung.

Artikel 99

Die Landesynode kann sich vertagen und ihre Auflösung beschließen. Löst sie sich auf, so ist die neue Landesynode binnen sechs Monaten einzuberufen.

2. Die Kirchenleitung

Artikel 100

(1) Die Kirchenleitung leitet die Landeskirche nach den von der Landesynode beschlossenen Gesetzen und gefassten Beschlüssen.

(2) Sie sorgt für die Wahrung und Weiterbildung des kirchlichen Rechts.

(3) Sie kann zu kirchlichen und allgemeinen Fragen öffentlich Stellung nehmen.

Artikel 101

(1) Die Kirchenleitung entscheidet in allen Angelegenheiten der Landeskirche, wenn in der Rechtsordnung oder in Kirchengesetzen nicht anderes bestimmt ist.

(2) Sie hat namentlich die Aufgabe:

1. die Tagungen der Landesynode vorzubereiten und ihr Vorlagen zu machen,
2. den Kollektenplan aufzustellen und über sonstige Kirchsammlungen zu beschließen,
3. die Wahlen zu den kirchlichen Körperschaften auszu-schreiben,
4. außerordentliche Buß-, Bet- und Gedenktage im Bereich der Landeskirche anzuordnen,

5. den Präsidenten und die Mitglieder des Landeskirchenamtes zu ernennen,
6. bei der Berufung der Pröpste mitzuwirken und, wenn nicht anderes bestimmt ist, Pastoren, Kirchenbeamte und leitende Angestellte für einen landeskirchlichen Dienst zu berufen und ihre Stellung und ihre Aufgaben zu regeln,
7. über Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Landeskirchenamtes zu befinden und die Dienstaufsicht über das Landeskirchenamt zu führen,
8. das Degradierungsrecht auszuüben.

(3) Die Kirchenleitung kann Angelegenheiten, die ihr vorbehalten sind, dem Landeskirchenamt zur Erledigung übertragen.

Artikel 102

(1) Die Kirchenleitung kann Angelegenheiten, die einen Beschluß der Landesynode erfordern, in dringenden Fällen vorläufig regeln, wenn die Berufung einer außerordentlichen Synode untunlich erscheint.

(2) Handelt es sich um eine Angelegenheit, die ein Kirchengesetz erfordert, so ist eine Notverordnung zu erlassen und wie ein Kirchengesetz zu verkünden. Eine Änderung der Rechtsordnung durch Notverordnung ist unzulässig.

(3) Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 bedürfen der Zustimmung von dreiviertel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Kirchenleitung.

(4) Die Kirchenleitung hat beim nächsten Zusammentreten der Landesynode die Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit der nach Absatz 1 oder 2 getroffenen Maßnahmen zu rechtfertigen. Stimmt die Landesynode zu, so ist dies bekanntzugeben. Notverordnungen sind nunmehr als Gesetz zu verkünden. Verweigert die Landesynode ihre Zustimmung, so ist die Maßnahme unverzüglich außer Kraft zu setzen.

Artikel 103

Innerhalb ihrer Aufgaben kann die Kirchenleitung Angelegenheiten, die nicht den Erlaß eines Kirchengesetzes erfordern, durch Verordnung regeln. Sie kann zur Ausführung von Kirchengesetzen Ausführungsverordnungen erlassen.

Artikel 104

(1) Die Kirchenleitung vertritt durch ihren Vorsitzenden die Landeskirche nach außen, soweit nicht das Landeskirchenamt zur Vertretung in Rechtsangelegenheiten, namentlich vor Gericht, ermächtigt ist.

(2) Schriftliche Erklärungen der Kirchenleitung werden von ihrem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterzeichnet.

Artikel 105

(1) Die Kirchenleitung besteht aus:

1. den Bischöfen,
2. dem Präsidenten des Landeskirchenamtes,
3. acht von der Landesynode aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern, von denen drei Theologen und fünf Nichttheologen sein müssen.

(2) Der Präsident der Landesynode kann nicht zum Mitglied der Kirchenleitung gewählt werden. Er ist berechtigt, an ihren Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) Bei lauenburgischen Fragen tritt der Landesuperintendent für Lauenburg mit Stimmrecht in die Kirchenleitung ein. Im übrigen ist er berechtigt, an den Sitzungen der Kirchenleitung mit beratender Stimme teilzunehmen.

Artikel 106

(1) Die acht synodalen Mitglieder der Kirchenleitung und die gleiche Zahl Stellvertreter werden von der Landesynode auf ihrer zweiten Tagung gewählt. Sie bleiben, auch im Falle der Auflösung der Landesynode, im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

(2) Im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens treten anstelle gewählter Mitglieder der Kirchenleitung die Stellvertreter in der bei der Wahl festgesetzten Reihenfolge in die Kirchenleitung ein, anstelle eines ausgeschiedenen Bischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes ihre Stellvertreter.

Artikel 107

Die Landesynode wählt je einen Bischof zum Vorsitzenden und zum stellvertretenden Vorsitzenden der Kirchenleitung. Der Vorsitzende der Kirchenleitung wird auf die Dauer seiner Amtszeit als Bischof gewählt. Sind die Bischöfe verhindert, so führt das der Ordination nach dienstälteste theologische Mitglied der Kirchenleitung den Vorsitz.

Artikel 108

(1) Die Kirchenleitung tritt nach Bedarf, in der Regel einmal im Monat, auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Sie muß einberufen werden, wenn der Präsident der Landesynode oder drei Mitglieder der Kirchenleitung es beantragen.

(2) Mitglieder des Landeskirchenamtes können zu den Sitzungen der Kirchenleitung hinzugezogen werden, soweit über Angelegenheiten ihres Arbeitsbereichs beraten wird.

IV. Das Landeskirchenamt

Artikel 109

(1) Das Landeskirchenamt ist die Verwaltungsbehörde der Landeskirche. Es führt innerhalb der kirchlichen Ordnung und der von der Kirchenleitung erlassenen Verwaltungsgrundsätze in eigener Verantwortung die Verwaltung aller Angelegenheiten der Landeskirche, soweit nicht die Verwaltung anderen kirchlichen Stellen zusteht.

(2) Der Umfang der Zuständigkeit des Landeskirchenamtes wird von der Kirchenleitung geregelt. Die Kirchenleitung bestimmt, inwieweit das Landeskirchenamt zur Vertretung der Landeskirche ermächtigt ist.

(3) Das Landeskirchenamt untersteht der Dienstaufsicht der Kirchenleitung.

(4) Es erledigt die ihm von den Bischöfen und der Kirchenleitung zur Ausführung übertragenen Aufgaben.

Artikel 110

(1) Das Landeskirchenamt führt im Rahmen der Rechtsordnung und der kirchlichen Gesetze die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Propsteien und hat ihnen Rat und Hilfe zu gewähren. Es kann innerhalb seiner Zuständigkeit allgemeine Verwaltungsanordnungen erlassen.

(2) Das Landeskirchenamt kann die Pröpste zu Besprechungen über grundsätzliche Verwaltungsfragen zusammenschicken und sich von ihnen beraten lassen.

Artikel 111

(1) Das Landeskirchenamt besteht aus dem Präsidenten und aus haupt- und nebenamtlichen Mitgliedern.

(2) Außerdem können von der Kirchenleitung Sachbearbeiter bestellt werden. Sie werden in der Regel auf Widerruf angestellt.

(3) Nach den Erfordernissen des Dienstes werden weitere Beamte und Angestellte berufen.

(4) Die Zahl der Beamten und Angestellten richtet sich nach dem Stellenplan, der von der Landesynode festgesetzt wird.

Artikel 112

(1) Der Präsident leitet das Landeskirchenamt und führt die Dienstaufsicht. Seine Vertretung regelt die Kirchenleitung.

(2) Der Präsident und die hauptamtlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes werden von der Kirchenleitung auf Lebenszeit, die nebenamtlichen Mitglieder auf Zeit ernannt. Sie werden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt. Die übrigen Beamten und die Angestellten werden vom Präsidenten des Landeskirchenamtes angestellt und in einer Sitzung des Landeskirchenamtes für ihren Dienst verpflichtet.

(3) Der Präsident und in der Regel auch die nichttheologischen Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.

Artikel 113

(1) Das Landeskirchenamt faßt seine Beschlüsse in wichtigen Angelegenheiten kollegial. Den Vorsitz in den Sitzungen führt der Präsident des Landeskirchenamtes.

(2) Die Bischöfe und der Landesuperintendent für Lauenburg sind berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) Jedem Bischof und dem Präsidenten steht, wenn ihnen ein Beschluß bedenklich erscheint, der Einspruch zu. Über ihn entscheidet die Kirchenleitung.

V. Kirchliche Gerichte und Spruchkollegien

Artikel 114

Unabhängige kirchliche Gerichte zur Entscheidung in Disziplinarangelegenheiten und in Verwaltungsrechtsstreitigkeiten werden gewährleistet.

Artikel 115

Die Einrichtung von unabhängigen Spruchkollegien in Lehrbeanstandungsverfahren wird gewährleistet.

Vierter Abschnitt

Die missionarischen und diakonischen Werke

Artikel 116

(1) Der missionarische und diakonische Dienst ist Lebens- und Wesensäußerung der Kirche, ungeachtet der Rechtsform, in der er geschieht.

(2) Er gilt vornehmlich der Sammlung der Männer und der Frauen, der Jugend und der Alten unter Gottes Wort. Er verpflichtet zu besonderem Dienst in Wort und Tat an Kranken und Notleidenden, Gefährdeten und Gefangenen,

Waisen und Verlassenen. Er geschieht an den evangelischen Christen in der Zerstreung. Er wendet sich auch an die Glieder unseres Volkes, die nicht zur christlichen Gemeinde gehören oder die sich von ihr geschieden haben. Er dient der Förderung der Heidenmission.

Artikel 117

Der missionarische und diakonische Dienst ist vorwiegend Aufgabe der Kirchengemeinde. Die Kirchengemeinde wird dabei durch die in diesen Arbeitszweigen besonders tätigen Werke, Anstalten und Einrichtungen unterstützt.

Artikel 118

Die Landeskirche übt diesen Dienst namentlich in ihren Werken und den Einrichtungen der Propsteien und Kirchengemeinden aus. Aufgaben und Gestalt werden durch Satzung bestimmt, soweit es nicht eines Kirchengesetzes bedarf. Die Anstellung von Pastoren und Mitarbeitern setzt voraus, daß eine Stelle errichtet ist.

Artikel 119

(1) Die freien missionarisch-diakonischen Werke haben innerhalb der kirchlichen Ordnung die Freiheit, ihre Arbeit so zu gestalten, wie es ihrem besonderen Auftrag und ihrer Geschichte entspricht. Sie erfüllen Aufgaben, die über die Einzelgemeinden hinausgehen und tragen die Verantwortung in ihrem Arbeitsbereich.

(2) Die Landeskirche ist für diesen Dienst mitverantwortlich. Sie fördert den Dienst der Inneren Mission und nimmt sich der Arbeit der Äußerer Mission an, besonders ihrer heimatlichen Missionsanstalt Breklum. Sie unterstützt die zur Erhaltung der Diaspora-Arbeit bestehenden Einrichtungen.

Artikel 120

Die Landeskirche bemüht sich um eine lebendige Verbindung der missionarischen und diakonischen Arbeiten untereinander. Sie errichtet dafür ein Amt der Landeskirche, und überträgt ihm die Verantwortung für die Zusammenarbeit aller im Diakonat verbundenen Kräfte.

Fünfter Abschnitt

Sonderbestimmungen

Artikel 121

(1) Haben mehrere Kirchengemeinden denselben Pastor, so treten bei gemeinsamen Angelegenheiten ihre zuständigen Körperschaften zu gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung zusammen. Die Beschlüsse sind für die beteiligten Gemeinden bindend. Der Pastor führt den Vorsitz.

(2) In Ortschaften mit zwei oder mehr Kirchengemeinden können ihre Körperschaften in gleicher Weise zusammenreten und Beschlüsse fassen. Die Versammlung wählt sich einen Vorsitzenden.

(3) Zu den gemeinsamen Sitzungen haben die beteiligten Kirchenvorstände die gleiche Anzahl von Mitgliedern zu entsenden. Das Nähere regelt eine Satzung, die der Propsteivorstand erläßt.

Artikel 122

Ein Seelsorgebezirk mit eigener Predigtstätte kann das Recht erhalten, im Fall einer Wahl seinen Pastor allein

durch die Gemeindeglieder des Bezirks wählen zu lassen. Der Seelsorgebezirk wird damit zu einem Pfarrbezirk. Die Anordnung trifft das Landeskirchenamt auf Vorschlag des Propsteivorstandes.

Artikel 123

(1) Die Bildung von Personalgemeinden und Anstaltsgemeinden bedarf der Anerkennung durch die Kirchenleitung.

(2) Die Anerkennung setzt voraus, daß die Gemeinde eine eigene Pfarrstelle und eine feste Predigtstätte hat, daß ferner in einer Satzung über Umfang, Zusammensetzung und Vertretung der Gemeinde, über die Rechte und Pflichten der Gemeindeglieder sowie über die Rechtsstellung der Amtsträger Bestimmung getroffen ist. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(3) Eine Pfarrstelle in einer anerkannten Personal- oder Anstaltsgemeinde kann nur mit Genehmigung des Landeskirchenamtes errichtet werden. Die Berufung des Pastors bedarf der Bestätigung durch den Bischof.

(4) Die Errichtung von Militärkirchengemeinden und Militärseelsorgebereichen, die Rechte und Pflichten ihrer Glieder, sowie die Zugehörigkeit der Militärgemeinschaften zu kirchlichen Körperschaften werden durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 124

(1) In der Landesuperintendentur Lauenburg werden die Rechte und Pflichten des Bischofs durch den Landesuperintendenten für Lauenburg wahrgenommen, ebenso die Rechte und Pflichten des Propstes.

(2) Der Landesuperintendent wird auf Vorschlag der Kirchenleitung von der Lauenburgischen Synode gewählt.

(3) In der Landesuperintendentur Lauenburg tritt an die Stelle der Propsteisynode die Lauenburgische Synode, an die Stelle des Propsteivorstandes der Synodalvorstand.

Artikel 125

(1) In den Kirchengemeinden der Landesuperintendentur Lauenburg, in denen Kapellengemeinden vorhanden sind, bildet jede Kapellengemeinde einen besonderen Wahlbezirk. In jedem Bezirk werden die Kirchenältesten zugleich als Kapellenälteste gewählt. Sind mehr Kapellenälteste erforderlich, so werden sie zusammen mit den Kirchenältesten gewählt.

(2) Zusammen mit dem Pastor der Kirchengemeinde bilden die Kapellenältesten den Kapellenvorstand. Der Pastor führt den Vorsitz.

(3) Der Kapellenvorstand übt für die Kapellengemeinde und ihr Vermögen die Rechte und Pflichten des Kirchenvorstandes aus. Die für den Kirchenvorstand geltenden Bestimmungen finden auf ihn entsprechende Anwendung.

Sechster Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

1. Allgemeines, besonders rechtsverbindliche Erklärungen

Artikel 126

Die Landeskirche, ihre Propsteien, Kirchengemeinden und die aus ihnen gebildeten Verbände sowie die Personal- und Anstaltsgemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie verwalten ihre Angelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Grenzen selbständig.

Artikel 127

Kirchliche Körperschaften im Sinne dieser Rechtsordnung sind der Kirchenvorstand, der Kirchengemeindevorstand, die Verbandsvertretung, der Verbandsausschuß, die Propstei-synode, der Propsteivorstand, die Landesynode und die Kirchenleitung.

Artikel 128

Rechtsverbindliche Erklärungen, durch die Verpflichtungen für die Kirchengemeinde, den Kirchengemeindevorstand, die Propstei oder die Landeskirche übernommen werden, und Vollmachten sind unter Beidrückung des Siegels zu unterzeichnen:

1. bei der Kirchengemeinde durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes oder seinen Stellvertreter und einen Kirchenältesten; wenn ein Kirchengemeindevorstand gebildet ist, durch dessen Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter und ein weiteres Mitglied des Kirchengemeindevorstandes;
2. bei dem Kirchengemeindevorstand durch den Vorsitzenden des Verbandsausschusses oder seinen Stellvertreter und ein weiteres Mitglied des Verbandsausschusses;
3. bei der Propstei durch den Vorsitzenden des Propsteivorstandes oder seinen Stellvertreter und ein weiteres Mitglied des Propsteivorstandes;
4. bei der Landeskirche durch den Vorsitzenden der Kirchenleitung oder seinen Stellvertreter und den Präsidenten des Landeskirchenamtes in seiner Eigenschaft als Mitglied der Kirchenleitung.

2. W a h l e n

Artikel 129

(1) Eine Gemeindevahl findet in einer Gemeindeversammlung statt, die im Anschluß an einen Gottesdienst abgehalten wird. Die Wahl ist geheim.

(2) Wahlberechtigt sind alle Konfirmierten Gemeindeglieder, die am Wahltag das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und in die Wählerliste eingetragen sind.

(3) In die Wählerliste darf nicht eingetragen werden, wer durch Verächtlichmachung der Kirche, der Heiligen Schrift, der kirchlichen Gnadenmittel oder des Bekenntnisses oder wer durch unehrbaren Lebenswandel oder durch grobe sittliche Verfehlungen ein noch nicht behobenes öffentliches Argernis gegeben hat.

(4) Der Kirchenvorstand kann die Ausübung des Wahlrechts solchen Gemeindegliedern versagen, die mit Vorbedacht die kirchlichen Ordnungen verletzen oder nicht achten, besonders sich beharrlich vom gottesdienstlichen Leben fernhalten oder sich weigern, die kirchlichen Lasten mitzutragen.

(5) Das Nähere bestimmt ein Kirchengesetz.

Artikel 130

(1) Bei der Ausschreibung der Wahlen zu den kirchlichen Körperschaften setzt die Kirchenleitung die Wahltermine fest.

(2) Werden zwischenzeitlich neue kirchliche Körperschaften gebildet, so werden ihre Mitglieder nur für die Dauer der für die Körperschaft geltenden allgemeinen Wahlperiode bestellt.

Artikel 131

(1) Als Kirchenälteste und als Mitglieder einer Synode dürfen nur Gemeindeglieder bestellt werden, die mindestens fünfundzwanzig, aber noch nicht siebenzig Jahre alt sind.

(2) Die Bestimmungen über die Wahl und die Berufung der Kirchenältesten und der Mitglieder der Synoden trifft ein Kirchengesetz.

3. Mitgliedschaft in kirchlichen Körperschaften

Artikel 132

Die Kirchenältesten und die Mitglieder der Synoden treffen ihre Entscheidungen allein in der Verantwortung für die Kirche. Sie sind nur an ihr Gelöbnis gebunden.

Artikel 133

Die Kirchenältesten werden in einem Hauptgottesdienst eingeführt und durch Gelöbnis verpflichtet. Die Mitglieder der Propstei-synode verpflichtet der Propst, die Mitglieder der Landesynode der Vorsitzende der Kirchenleitung. Mitglieder, die nach der Eröffnung in eine Synode eintreten, legen das Gelöbnis in die Hand des Vorsitzenden der Propstei-synode beziehungsweise des Präsidenten der Landesynode ab. Mit der Verpflichtung übernehmen sie ihr Amt.

Artikel 134

Das Amt eines gewählten oder berufenen Mitgliedes einer kirchlichen Körperschaft endet vorzeitig:

1. durch Verzicht auf das Amt.

Der Verzicht ist unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Über die Annahme des Verzichts entscheidet bei Kirchenältesten der Kirchenvorstand, bei Mitgliedern einer Körperschaft des Kirchengemeindevorstandes der Verbandsausschuß, bei Mitgliedern einer Körperschaft der Propstei der Propsteivorstand, bei Mitgliedern einer Körperschaft der Landeskirche die Kirchenleitung. Der Verzicht kann nach Annahme nicht widerrufen werden.

2. durch Fortfall der Voraussetzungen für die Übertragung des Amtes.

Dieser ist gegeben mit dem Verlust der Gemeindegliedschaft, außerdem bei den gewählten Mitgliedern einer Körperschaft des Kirchengemeindevorstandes und einer Synode mit dem Ausscheiden aus der entsendenden Körperschaft, bei berufenen Mitgliedern einer Propstei-synode oder der Landesynode mit dem Fortzug aus der Propstei oder der Landeskirche.

3. durch Entlassung aus dem Amt.

Mitglieder einer kirchlichen Körperschaft, die ihre Pflicht veräußen oder sich unwürdig verhalten, können bei grober Pflichtwidrigkeit aus dem Amt entlassen werden.

Die Entscheidung steht dem Propsteivorstand zu bei Mitgliedern einer Körperschaft der Kirchengemeinde, des Kirchengemeindevorstandes und der Propstei-synode. Bei Mitgliedern des Propsteivorstandes, der Kirchenleitung und der Landesynode entscheidet die Kirchenleitung. Das Mitglied ist vorher zu hören. Es kann gegen die Entscheidung Beschwerde einlegen.

Über die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Propsteivorstandes befindet die Kirchenleitung, über die Beschwerde gegen eine Entscheidung der Kirchenleitung die Landesynode.

Bis zur endgültigen Entscheidung über die Entlassung kann dem Betroffenen die Ausübung des Amtes untersagt werden.

Artikel 135

(1) Pastoren, Kirchenbeamte und kirchliche Angestellte bedürfen für ihre Tätigkeit als Mitglieder einer Synode keines Urlaubs.

(2) Die Mitglieder der Synoden haben Anspruch auf Tagelöhner und Ersatz der Reisekosten. Die Synode setzt die Beträge fest.

4. Sitzungen und Tagungen der kirchlichen Körperschaften

Artikel 136

(1) Die Einladung zu Sitzungen und Tagungen kirchlicher Körperschaften hat in der Regel schriftlich zu erfolgen. Die Tagesordnung wird zusammen mit der Einladung mitgeteilt oder so rechtzeitig zugesandt, daß die Mitglieder sich mit den Verhandlungsgegenständen vertraut machen können. Die Landessynode setzt ihre Tagesordnung selbst fest.

(2) Die Körperschaften der Gemeinde sind mindestens zwei Tage vor der Sitzung einzuladen. Im übrigen wird die Frist zwischen Einladung und Tagung entweder in der Geschäftsordnung oder durch Beschluß festgesetzt. In dringenden Fällen kann von der Innehaltung der Frist abgesehen werden.

Artikel 137

Am Sonntag vor der Tagung der Propsteisynode wird in allen Hauptgottesdiensten der Propstei, am Sonntag vor der Tagung der Landessynode in allen Hauptgottesdiensten der Landeskirche der Synode fürbittend gedacht.

Artikel 138

(1) Die Tagungen der Synoden beginnen in der Regel mit einem öffentlichen Gottesdienst. Die Sitzungen der kirchlichen Körperschaften werden mit Gottes Wort und Gebet eröffnet und geschlossen.

(2) Die Verhandlungen der Synoden sind für alle konfirmierten Gemeindeglieder öffentlich. Die Synoden können jedoch für einzelne Verhandlungsgegenstände durch Beschluß die Öffentlichkeit ausschließen. Die Sitzungen der übrigen kirchlichen Körperschaften sind nicht öffentlich.

Artikel 139

(1) Die Synoden prüfen die Vollmacht ihrer Mitglieder und entscheiden darüber endgültig.

(2) Durch eine Geschäftsordnung regeln sie die Verhandlungen, Wahlen, Abstimmungen, die Bildung von Ausschüssen und den Geschäftsverkehr.

Artikel 140

(1) Die Synoden sind beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Die zu Beginn der Tagung getroffene Feststellung der Beschlußfähigkeit braucht im Lauf der Tagung nur wiederholt zu werden, wenn die Beschlußfähigkeit angezweifelt wird.

(2) Die übrigen kirchlichen Körperschaften sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Wenn zu einer Sitzung die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht erschienen ist, so ist eine zweite Sitzung anzuberaumen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. In der Einladung ist hierauf hinzuweisen.

(3) Kirchengesetzlich kann bestimmt werden, daß zur Beschlußfähigkeit die Anwesenheit einer erhöhten Anzahl der Mitglieder erforderlich ist.

(4) Die kirchlichen Körperschaften mit Ausnahme der Synoden können ausnahmsweise einen Beschluß auf schriftlichem Wege fassen. Der Beschluß ist gültig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zustimmt und nicht von einem Mitglied mündliche Beschlußfassung verlangt wird.

Artikel 141

(1) Über Gegenstände, die in der Tagesordnung nicht angegeben sind, kann nur dann beschloffen werden, wenn keiner der Anwesenden Einspruch erhebt; dies gilt nicht für Synoden.

(2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Abstimmungen zählen Stimmenthaltungen als abgegebene Stimmen.

(3) Gewählt wird durch Stimmzettel. Durch Zuruf kann gewählt werden, wenn nicht widersprochen wird und nur ein Vorschlag vorliegt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält, wenn nicht anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen.

(4) Wer an dem Gegenstand der Verhandlung persönlich beteiligt ist, darf bei der Beschlußfassung nicht mitwirken.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, über alle Gegenstände zu schweigen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder deren Geheimhaltung besonders angeordnet wird.

Artikel 142

(1) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und einem Mitglied zu unterzeichnen.

(2) Synodalbeschlüsse sind den Mitgliedern der Synode zuzusenden.

(3) Die Beschlüsse der übrigen kirchlichen Körperschaften sind während der Sitzung in ein Verhandlungsbuch einzutragen und vor der Unterzeichnung zu verlesen. Bei umfangreichen Niederschriften kann die Verlesung und Unterzeichnung in der folgenden Sitzung nachgeholt werden. Die Verlesung kann durch Übersendung einer Abschrift aus dem Verhandlungsbuch ersetzt werden.

Artikel 143

Ein Beschluß kirchlicher Körperschaften wird durch einen Auszug aus der Verhandlungsniederschrift nachgewiesen. Dieser ist von dem Vorsitzenden zu beglaubigen und mit dem Siegel zu versehen.

Artikel 144

(1) Die Landessynode kann zur Durchführung ihrer Aufgaben Ausschüsse bilden, deren Amtszeit die der Synode nicht übersteigen darf. In die Ausschüsse können auch Gemeindeglieder, die der Landessynode nicht angehören, berufen werden. Ausschüsse, die außerhalb der Tagung der Landessynode zusammentreten, haben der Kirchenleitung über ihre Arbeit zu berichten. Die Ausschüsse sind nicht befugt, Beschlüsse zu fassen, welche die Kirchenleitung binden. Die Mitglieder der Kirchenleitung und ihre Bevollmächtigten können an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.

(2) Für Ausschüsse, die von den übrigen kirchlichen Körperschaften eingesetzt sind, gelten die Bestimmungen des Absatzes 1 sinngemäß.

5. Finanzverwaltung

Artikel 145

(1) Die für die Finanzverwaltung zuständigen Stellen müssen dafür sorgen, daß das ihnen anvertraute Vermögen und die von ihnen verwalteten Mittel allein in den Dienst der Kirche gestellt werden.

(2) Die Kirchenleitung trifft die näheren Bestimmungen über die Finanzverwaltung, besonders über das Kassen- und Rechnungswesen.

Artikel 146

(1) Grundlage für die Finanzverwaltung ist der Haushaltsplan, in ihm sind Einnahmen und Ausgaben gesondert zu veranschlagen. Er ist für jedes Rechnungsjahr festzustellen.

(2) Ist der Haushaltsplan bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgestellt, so können die notwendigen und regelmäßigen Ausgaben einstweilen im Rahmen des bisherigen Haushaltsplanes geleistet werden.

Artikel 147

(1) Die kirchlichen Körperschaften, denen die Verwaltung des Vermögens obliegt, dürfen Kredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltsplanes (Kassenkredite) aufnehmen. Die Zurückzahlung muß aus den laufenden Haushaltseinnahmen bis zum Abschluß des laufenden Rechnungsjahres oder, falls dieses nicht möglich ist, innerhalb von neun Monaten nach Einräumung des Kredits erfolgen.

(2) Beschlüsse der kirchlichen Körperschaften über Kassenkredite, deren Höhe ein Sechstel des haushaltsmäßigen Einnahme-Solls übersteigt, bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(3) Über die Aufnahme von Kassenkrediten durch die Landeskirche beschließt die Kirchenleitung.

Artikel 148

Für jedes Rechnungsjahr ist Rechnung zu legen. Die Jahresrechnung wird nach der Prüfung durch einen Prüfungsausschuß zur Abnahme und Entlastung vorgelegt.

Artikel 149

Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Propsteien können gemeinsame Verwaltungsstellen bilden, um ihre Wirtschaftsführung zu verbessern und zu vereinfachen, namentlich um Kirchensteuern gemeinsam zu veranlagern und zu erheben. Die Satzung über die Geschäftsführung der Verwaltungsstelle bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

6. Besondere kirchenaufsichtliche Maßnahmen

Artikel 150

(1) Weigert sich die zuständige Körperschaft, eine der Kirchengemeinde, dem Kirchengemeindeverband oder der Propstei gesetzlich obliegende Leistung in den Haushaltsplan aufzunehmen oder außerplanmäßig zu beschließen, so kann das Landeskirchenamt die Eintragung in den Haushaltsplan bewirken oder die außerordentliche Ausgabe feststellen und die sonst erforderlichen Anordnungen treffen.

(2) Gegen die Maßnahmen des Landeskirchenamtes ist Beschwerde bei der Kirchenleitung zulässig.

Artikel 151

Das Landeskirchenamt kann die zuständige Körperschaft der Kirchengemeinde, des Kirchengemeindeverbandes und der Propstei veranlassen, rechtlich begründete Vermögensansprüche im Klagewege geltend zu machen, namentlich auch eine durch Pflichtwidrigkeit entstandene Ersatzforderung gegen eines ihrer Mitglieder. Es kann für das Verfahren einen Kirchenanwalt bestellen.

Artikel 152

(1) Beschlüsse von kirchlichen Körperschaften der Kirchengemeinde, des Kirchengemeindeverbandes und der Propstei, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, hat das Landeskirchenamt außer Kraft zu setzen. Der Vorsitzende der Körperschaft, die einen solchen Beschluß gefaßt oder auszuführen hat, ist verpflichtet, die Ausführung des Beschlusses auszusetzen und ihn dem Landeskirchenamt zur Entscheidung vorzulegen. Gegen eine Entscheidung des Landeskirchenamtes, die den Beschluß außer Kraft setzt, ist die Beschwerde bei der Kirchenleitung zulässig.

(2) Die Kirchenleitung hat Beschlüsse von kirchlichen Körperschaften der Kirchengemeinde, des Kirchengemeindeverbandes und der Propstei außer Kraft zu setzen, wenn sie mit Schrift und Bekenntnis nicht vereinbar sind oder die kirchliche Ordnung gefährden. Vor Aufhebung des Beschlusses ist die Körperschaft zu hören. Sie kann, nachdem der Beschluß außer Kraft gesetzt ist, die Entscheidung der Landessynode anrufen. Die Entscheidung der Landessynode ist endgültig.

Artikel 153

(1) Wenn in einer Kirchengemeinde eine kirchliche Körperschaft beharrlich die Erfüllung ihrer Pflichten vernachlässigt oder verweigert, so kann die Kirchenleitung sie nach Anhörung des Propsteivorstandes auflösen. Damit enden die Ämter der gewählten und der berufenen Mitglieder der aufgelösten Körperschaft.

(2) Wird nur der Kirchengemeindeausschuß aufgelöst, so ergänzt der Kirchenvorstand sich um die Zahl der ausgeschiedenen Kirchenältesten und wählt neue Kirchenälteste in den Kirchengemeindeausschuß.

(3) Wird ein Kirchenvorstand aufgelöst, so enden auch die Ämter der Kirchenältesten im Kirchengemeindeausschuß. Der Propsteivorstand überträgt in diesem Fall die Ausübung der Rechte des Kirchenvorstandes bis zur Neubildung den bisherigen Mitgliedern des Kirchengemeindeausschusses, einem benachbarten Kirchenvorstand oder Bevollmächtigten. Das gleiche gilt für neugebildete Kirchengemeinden bis zur Bildung der kirchlichen Körperschaften, wenn deren Befugnisse nicht den kirchlichen Körperschaften der Muttergemeinde übertragen werden.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen sind entsprechend anzuwenden, wenn in einer Kirchengemeinde die Wahl von Kirchenältesten nicht zustandekommt oder der Kirchenvorstand wegen ungenügender Mitgliederzahl beschlußunfähig wird.

(5) Wenn ein Kirchenvorstand aus anderen Gründen außerstande ist, die ihm obliegenden Aufgaben zu erfüllen, so kann die Kirchenleitung nach Anhörung des Propsteivorstandes einen Ausschuß einsetzen und ihm bis auf weiteres die Rechte und Pflichten des Kirchenvorstandes übertragen und den Vorsitz regeln.

Artikel 154

(1) Aus den in Artikel 153 genannten Gründen können auch die Körperschaften eines Kirchengemeindeverbandes und der Propsteivorstand aufgelöst werden.

(2) Die Bestimmungen des Artikels 153 Absatz 2 bis 5 sind entsprechend anzuwenden. Vor der Auflösung des Propsteivorstandes ist das Landeskirchenamt zu hören; wird der Propsteivorstand aufgelöst, so hat die Propsteisynode für ihn neue Mitglieder und Stellvertreter zu wählen.

7. Rechtsbehelfe

Artikel 155

(1) Jedes Gemeindeglied hat das Recht zu Vorstellungen und Beanstandungen. In Gemeindeangelegenheiten soll es sich zunächst an den Kirchenvorstand wenden.

(2) Allgemeine Dienstaufsichtsbeschwerden sind bei dem Propsteivorstand einzulegen, wenn sie sich gegen Entscheidungen von Körperschaften der Kirchengemeinde und des Kirchengemeindeverbandes richten, bei dem Landeskirchenamt, wenn sie sich gegen Entscheidungen des Propsteivorstandes richten, bei der Kirchenleitung, wenn es sich um Entscheidungen des Landeskirchenamtes handelt. Entsprechendes gilt, soweit nicht anderes bestimmt ist, bei Dienstaufsichtsbeschwerden über kirchliche Amtsträger und Mitarbeiter.

Artikel 156

(1) Die Klage vor dem Kirchengengericht und die Einlegung von Rechtsmitteln richten sich nach den dafür geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen.

(2) Soweit das Rechtsmittel der Beschwerde in der Rechtsordnung, in Kirchengesetzen oder Verordnungen zugelassen ist, gilt, wenn nicht anderes bestimmt ist, das nachstehende Verfahren:

Die mit der Beschwerde anfechtbaren Entscheidungen müssen schriftlich ergehen und mit Gründen versehen sein. In ihnen soll auf die für die Beschwerdeentscheidung zuständige Stelle und auf die Beschwerdefrist hingewiesen werden. Die Beschwerde ist innerhalb von drei Wochen einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Tage, der auf die Zustellung der Entscheidung folgt. Die Beschwerde ist bei der Stelle, deren Entscheidung angefochten wird, einzulegen und, falls der Beschwerde nicht abgeholfen wird, an die Stelle weiterzuleiten, die über die Beschwerde zu entscheiden hat. Die entscheidende Stelle hat dem Beschwerdeführer nötigenfalls eine angemessene Frist zur Begründung der Beschwerde zu gewähren.

(3) Auf andere nach kirchengesetzlichen Bestimmungen zugelassene Rechtsmittel finden die Bestimmungen des Absatzes 2 sinngemäß Anwendung.

Artikel 157

Über Beschwerden und sonstige Rechtsmittel dürfen Mitglieder der zur Entscheidung berufenen Stelle nicht mitwirken, wenn sie an der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt haben.

Siebenter Abschnitt

Schlussbestimmungen

Artikel 158

(1) Die Rechtsordnung tritt an die Stelle der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 30. September 1922 und der zu ihrer Änderung erlassenen Kirchengesetze.

(2) Die Rechtsverhältnisse des Kirchenpatronats als kirchlicher Einrichtung werden durch Kirchengesetz geregelt.

(3) Das geltende kirchliche Recht bleibt im übrigen in Kraft, soweit es der Rechtsordnung nicht widerspricht. Das gilt auch für diejenigen Gegenstände, für die nach der Rechtsordnung neue Ordnungen oder Kirchengesetze erlassen werden sollen, solange sie noch nicht erlassen sind.

(4) Wo in Gesetzen oder anderen Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen ist, die durch die Rechtsordnung aufgehoben sind, treten in Ermangelung anderer Vorschriften die entsprechenden Bestimmungen der Rechtsordnung an ihre Stelle.

Artikel 159

(1) Die Körperschaften der Kirchengemeinden und der Kirchengemeindeverbände sind nach dem Inkrafttreten der Rechtsordnung unverzüglich neu zu bilden. Bis dahin bleiben die bestehenden Körperschaften im Amt.

(2) Die Synoden sind spätestens ein Jahr nach dem Inkrafttreten der Rechtsordnung neu zu bilden. Die Amtszeit der bestehenden Synoden endet mit dem Zusammentritt der neuen Synoden. Die Synodalausschüsse und die Kirchenleitung bleiben in der bisherigen Zusammensetzung bis zur Neuwahl der Mitglieder der Propsteivorstände und der Kirchenleitung im Amt.

Artikel 160

Die bestehenden Gesamtverbände sind in Kirchengemeindeverbände umzuwandeln. Die näheren Bestimmungen trifft die Kirchenleitung.

Artikel 161

(1) Die Kirchenleitung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsordnung.

(2) Sie trifft auch die zur Durchführung der Rechtsordnung erforderlichen Anordnungen. Wenn kirchengesetzliche Regelungen erforderlich sind, kann sie bis zum Erlaß der Kirchengesetze einstweilige Anordnungen treffen.